AMTSBLATT F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. November 1985

Nummer 45

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Rolf Auerhahn). S. 315
- Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (Dipl.-Ing. Roes und Dipl.-Ing. Häring). S. 315

Beilage: 1 Karte

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 520 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des ehemaligen Kreises Moers vom 30. 1. 1973 (Abl. Reg. D'dorf Nr. 10 vom 8. 3. 1973). S. 315
 - C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
- 521 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwal-tungsausschuß der Arbeitsämter Düsseldorf, Essen, Wuppertal. S. 316
- 522 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 14198717). S. 316

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

518

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeiobermeister Rolf Auerhahn)

Der Regierungspräsident

Düsseldorf, den 24. Oktober 1985

Der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf für den Polizeiobermeister Rolf Auerhahn am 18. 1. 1983 unter der Nr. 909 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 315

519 Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (Dipl.-Ing. Roes und Dipl.-Ing. Häring)

Der Regierungspräsident 33.2410

Düsseldorf, den 25. Oktober 1985

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Erich-Peter Roes und Dipl.-Ing. Hans-Peter Häring

mit dem Niederlassungsort Moerser Str. 34, 4005 Meerbusch 1, haben sich gem. § 6 (3) der Berufsordnung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

An die

Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des ehemaligen Kreises Moers vom 30. 1. 1973 (Abl. Reg. D'dorf Nr. 10 vom 8. 3. 1973)

Der Regierungspräsident 51.2.1.08.25.-85

Düsseldorf, den 31. Oktober 1985

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) in Verbindung mit §§ 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) wird vom Regierungspräsidenten als Höhere Landschaftsbehörde verordnet:

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im M 1:5000) schraffierte Fläche zwischen Paschenfurth und Geldernsche Straße.

82 Inhalt der Verordnung

Das in § 1 bezeichnete Gebiet, welches durch Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des ehemaligen Kreises Moers vom 30. 1. 1973 als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt war, wird hiermit als Landschaftsschutzgebiet aufgehoben.

Inkrafttreten

Gemäß § 34 des Ordnungsbehördengesetzes tritt Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 315 | diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkün-

Universitätsbibliethek Düsseldorf

dung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

In Vertretung Bock

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 315

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

521 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß der Arbeitsämter Düsseldorf, Essen, Wuppertal

Am 31. März 1986 endet gemäß § 193 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die Amtsdauer der bis zum 31. März 1986 berufenen Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Demzufolge sind auch die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsausschusses der Arbeitsämter Düsseldorf, Essen, Wuppertal für die VIII. Amtsperiode (vom 1. 4. 1986 bis 31. 3. 1992) neu zu berufen. Der Verwaltungsausschuß der Arbeitsämter Düsseldorf, Essen, Wuppertal besteht jeweils aus je 7 Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die jeweils für den Bezirk der Arbeitsämter Düsseldorf, Essen, Wuppertal zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Für die Vertreter der Arbeitgeber sind die jeweils für den Bezirk der Arbeitsämter Düsseldorf, Essen, Wuppertal zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im jeweiligen Verwaltungsausschuß der Arbeitsämter Düsseldorf, Essen, Wuppertal bei den jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Arbeitsämter Düsseldorf, Essen, Wuppertal bis 20. 12. 1985 einzureichen.

Bei der Auswahl der Organmitglieder sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein.

Die – getrennt nach Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern – einzureichenden Vorschlagslisten müssen enthalten:

 a) vollständige Angabe der Vor- und Zunamen (Schreibweise des Vornamens/der Vornamen wie in der Geburtsurkunde), Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl,

- b) Erklärung, daß die nach § 196 AFG für die Berufung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- c) Angabe der Mitgliederzahlen der für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, wenn für die Berufung von Vertretern der Arbeitnehmergruppe mehrere Vorschlagslisten eingereicht wurden.

Die Vorschlagslisten werden dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, der die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsausschusses der Arbeitsämter Düsseldorf, Essen, Wuppertal beruft. Er ist dabei an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.

Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Berufung in die Selbstverwaltungsorgane der BA ergeben sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713).

Düsseldorf, den 31. Oktober 1985

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Düsseldorf Vogtmüller

Essen, den 16. Oktober 1985

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Essen Gorlas

Wuppertal, den 30. Oktober 1985

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Wuppertal Dr. Weiss

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 316

522

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 14198717)

Das Sparkassenbuch Nr. 14198717 wird nach \S 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 25. Oktober 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 316

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

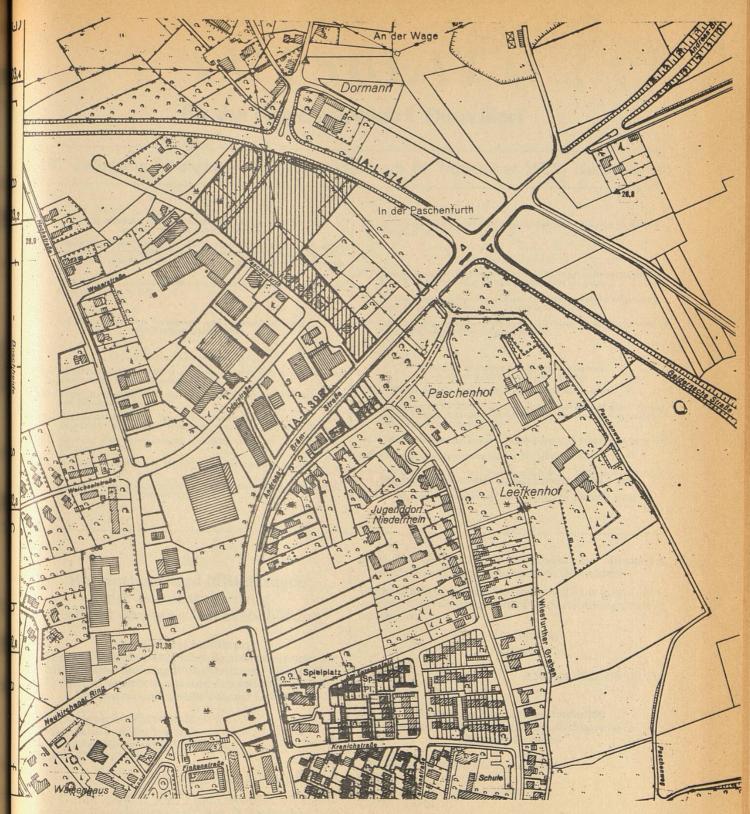
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21, DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,– DM zzgl. 1,– DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.



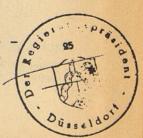
Vervielfältigt mit Genehmigung des Oberkreisdirektors Wesel Katasteramt vom 20.02. Nummer 13/85 Kartengrundlage Deutsche Grundkarte 1:5 000

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 3/.07.1985 über die
teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
im Bereich des ehemaligen Kreises
Moers vom 30.01.1973 (Abt.Reg.D'dorf
Nr. 10 vom 08.03.1973)

Der Regierungspräsident
- Höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 3 1.401.1985

In Vertretung

Bock



Reg. - Set. Disseldorf 167.1985, NA. 45